

# ITALIENISCH-KROATISCHES ABKOMMEN ÜBER MILITÄRISCHE FRAGEN IM ADRIATISCHEN KÜSTENGEBIET VOM 18. MAI 1941

Die italienische Regierung und die kroatische Regierung haben im Hinblick auf das heute unterzeichnete Grenzabkommen zwischen Italien und Kroatien folgendes Abkommen geschlossen:

## **Artikel 1**

Die kroatische Regierung verpflichtet sich, auf den Inseln und in der Zone, die vom Meere und der auf beiliegender Karte, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, bezeichneten Linie festgelegt ist, keine Vorbereitungen des Heeres, der Marine oder der Luftwaffe zu treffen, keine Stützpunkte zu errichten, keine Anlage, die zur Kriegsführung geeignet ist, und keine Fabriken und Lager für Munition oder Kriegsmaterial einzurichten und zu unterhalten.

## **Artikel 2**

Die kroatische Regierung erklärt, nicht die Absicht zu haben, eine Kriegsmarine zu besitzen, ausgenommen Spezialeinheiten, die für den Sicherheitsdienst der Polizei und der Finanz nötig sind.

## **Artikel 3**

Die beiden Regierungen werden in einem weiteren Abkommen die Modalitäten festlegen, auf Grund dessen die italienische Regierung das Recht hat, italienisches Militär durch kroatisches Gebiet zu leiten, und zwar entlang der Küstenstraße Fiume-Cattaro, auf der Eisenbahnlinie Fiume-Ogulin-Spalato und der eventuellen Verlängerung bis nach Cattaro.

## **Artikel 4**

Das Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten oben angegebene Abkommen unterschrieben.

Gegeben in Rom in zweifacher Ausfertigung, am 18.Mai 1941/XIX.

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 8 (1941), H.6, S.470-471.]